

Der Verbandstag hat am 27.07.2019 die nachfolgenden vorläufigen Änderungen der Satzung und Ordnungen bestätigt:

## SATZUNG

### § 30 Verbandsjugendausschuss

1. Der Verbandsjugendausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) den Bezirksjugendwarten,
  - d) dem Vorsitzenden der Schulfußballkommission,
  - e) dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,
  - f) ~~dem Beauftragten für den Mädchenfußball~~ **einem Vertreter des Verbandsausschusses für Frauen- und Mädchenfußball,**
  - g) dem Jugendbildungsbeauftragten,
  - h) einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - i) den Spiel- und Staffelleitern der überbezirklichen Spielklassen,
  - j) den Ehrenvorsitzenden,
  - k) dem Vorsitzenden des Sportgerichts der überbezirklichen Jugendlichen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis i) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Seine Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

Sitzung des Verbandsvorstandes 01.-02.02.2019 / Veröffentlicht am 14.02.2019

### § 31 Verbandsschiedsrichterausschuss

1. Der Verbandsschiedsrichterausschuss besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) ~~dem Schriftführer~~ **Stellvertreter des Vorsitzenden,**
  - c) ~~dem Verbandslehrwart~~ **mindestens 3 aber bis zu 5 geschäftsführenden Mitglieder,**
  - d) ~~dem Verbandsspieleinteiler,~~
  - e) ~~dem Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit,~~
  - f) ~~dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,~~
  - g) ~~der Beauftragten für Schiedsrichterinnen,~~
  - h) den Bezirksschiedsrichterobleuten,
  - i) dem Vorsitzenden des Verbandsspielausschusses,
  - j) den Ehrenvorsitzenden.
2. Die unter 1 a) bis g) **c)** Genannten bilden den geschäftsführenden VSA. ~~und wählen aus ihrer Mitte den stellvertretenden Vorsitzenden. Die unter h) Genannten wählen aus ihrer Mitte einen weiteren Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie geben sich eine Geschäftsordnung und weisen dabei die Aufgaben des Verbandslehrworts, des Verbandsspieleinteilers und des Beauftragten für Schiedsrichterinnen zu.~~

Sitzung des Verbandsvorstandes 01.-02.02.2019 / Veröffentlicht am 14.02.2019

### § 35 Verbandsausschuss für Frauen- und Mädchenfußball

1. Der Verbandsausschuss für Frauen- **und Mädchenfußball** besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) den Frauenreferenten in den Bezirken,
  - c) **den Mädchenreferenten in den Bezirken,**
  - e)d) einem Bezirksvorsitzenden,
  - e) **e)** einem Vertreter des Verbandsschiedsrichterausschusses,
  - e) f) den Staffelleitern der überbezirklichen Frauenligen,
  - f) **g)** den Ehrenvorsitzenden,
  - g)-h) dem Sportrichter der überbezirklichen Frauenligen mit beratender Stimme.
2. Die unter 1 a) bis e) **c)** Genannten wählen aus **dem Kreis der Mädchenreferenten** ~~ihre Mitte~~ den stellvertretenden Vorsitzenden.
3. Der dem Verbandsausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** angehörende Bezirksvorsitzende wird von den sechs Bezirksvorsitzenden aus deren Mitte gewählt.
4. Dem Ausschuss für **Frauen- und Mädchenfußball** obliegt insbesondere:
  - a) die Förderung und Pflege des Frauen-**und Mädchenfußballs,**
  - b) die Überwachung des gesamten Frauenspielbetriebes innerhalb des Verbandsgebietes,
  - c) die Durchführung ~~der Spiele der Frauenverbands- und Landesligen,~~ **des überbezirklichen**

### Frauen- und Mädchenspielbetriebs

- d) ~~die Durchführung der Frauenpokalspiele, soweit sie über den Rahmen der Bezirke hinausgehen,~~
- e) ~~die Nominierung der Frauenverbandsauswahl im Einvernehmen mit den Verbandssportlehrern sowie die organisatorische Durchführung des Frauenauswahlspielbetriebes.~~

Sitzung des Verbandsvorstandes 01.-02.02.2019 / Veröffentlicht am 14.02.2019

### § 41 Bezirksschiedsrichterausschuss

1. Der Bezirksschiedsrichterausschuss besteht aus:
  - a) dem Bezirksschiedsrichterobmann als Vorsitzenden,
  - b) dem Schriftführer,
  - c) dem Bezirkslehrwart,
  - d) ~~dem(n) Spieleinteiler(n)~~ **bis zu zwei Spieleinteilern,**
  - e) ~~höchstens zwei Beisitzern~~ **dem Beisitzer für Nachwuchsförderung,**
  - f) ~~den Gruppenobleuten~~ **höchstens zwei weiteren Beisitzern,**
  - g) ~~den Ehrenvorsitzenden~~ **den Gruppenobleuten,**
  - h) den Ehrenbezirksschiedsrichterobleuten**Die unter a) bis e)-f) Genannten bilden den geschäftsführenden Bezirksschiedsrichterausschuss. Dieser wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter des Vorsitzenden.
2. Seine Aufgaben sind in der Schiedsrichterordnung geregelt.

Sitzung des Verbandsvorstandes 01.-02.02.2019 / Veröffentlicht am 14.02.2019

### § 54 Strafbestimmungen

Verstöße gegen die Satzung, die Ordnungen und Ausführungsbestimmungen sowie sportwidriges Verhalten werden nach Maßgabe der Rechts- und Verfahrensordnung bestraft.

Folgende Strafen sind zulässig:

- a) Verweis,
- b) Geldstrafen oder Geldbußen gegen Vereinsmitglieder, Anhänger, Schiedsrichter, Trainer und Betreuer sowie Vereine bis zu € 10.000,00,
- c) Sperren gegen Spieler von einer Woche bis 36 Monate oder auf Dauer oder nach Pflichtspielen,
- d) **Spiel-/Platzsperr**en gegen Vereine und Platzverbote gegen Spieler, Offizielle, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger, Zuschauer und weitere Personen von einem halben Monat bis 6 Monate,

...

Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018

## SPIELORDNUNG

### § 4 Staffelstärke und Spielwertung

1. Einer Staffel gehören grundsätzlich 16 Mannschaften, **im überbezirklichen Frauenspielbetrieb 12 Mannschaften** an. Ausnahmen regelt § 42.

...

Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017

### § 5 Doping

...

6. Jeder Spieler ist verpflichtet, sich einer angeordneten Dopingkontrolle zu unterziehen. Zuständig für die Anordnung **und Durchführung von sämtlicher** Dopingkontrollen ~~— mit Ausnahme der Trainingskontrollen für die Lizenzliga-Mannschaften, die durch die NADA vorgenommen werden —~~ ist die **Anti-Doping-Kommission des DFB ist die NADA.**
7. Jeder Verein und jede Tochtergesellschaft hat zu gewährleisten, dass die Spieler seiner bzw. ihrer Mannschaft nicht gedopt werden und sich angeordneten Dopingkontrollen unterziehen. Dem Verein oder der Tochtergesellschaft ist das Handeln der Angestellten und beauftragten Personen sowie dem Verein zusätzlich das Handeln seiner Mitglieder zuzurechnen.
8. Im Übrigen gelten die Anti-Doping-Richtlinien des DFB.

Sitzung des Verbandsvorstandes am 03.-04.02.2017 / Veröffentlicht am 09.02.2017

### § 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht

...

6. Für Vereine und Kapitalgesellschaften der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga und Regionalliga gilt:

Beantragt ein Verein ~~der 3. Liga, Frauen-Bundesliga 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga~~ **dieser Spielklassen** selbst die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen sich oder wird auf Antrag eines Gläubigers gegen einen solchen Verein im Zeitraum vom 1.7. eines Jahres bis einschließlich des letzten Spieltages einer Spielzeit rechtskräftig ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt, so werden der klassenhöchsten Mannschaft mit Stellung des eigenen Antrags des Vereins auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, sonst mit Rechtskraft des Beschlusses des Insolvenzgerichts, neun Gewinnpunkte ~~in der 3. Liga/Regionalliga~~ **im Herrenspielbetrieb** bzw. sechs Gewinnpunkte ~~in der Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga~~ **im Frauenspielbetrieb** mit sofortiger Wirkung aberkannt. Spielt der Verein in der 3. Liga oder Regionalliga und der Frauen-Bundesliga und/oder 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von ~~neun~~ Gewinnpunkten nur in der 3. Liga bzw. Regionalliga vorgenommen. ~~Spielt der Verein in der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga, so wird der Abzug von sechs Gewinnpunkten nur in der Frauen-Bundesliga vorgenommen.,~~ **andererseits nur in der Frauen-Bundesliga bzw. 2. Frauen-Bundesliga.**

Beantragt der ~~Zulassungnehmer der 3. Liga, Frauen-Bundesliga, 2. Frauen-Bundesliga oder der Regionalliga~~ **Verein** selbst das Insolvenzverfahren nach Abschluss des letzten Spieltages bis einschließlich zum 30.6. eines Jahres oder ergeht der Beschluss des Insolvenzgerichts auf Antrag eines Gläubigers in diesem Zeitraum, erfolgt die Aberkennung der Gewinnpunkte gemäß Absatz 1 mit Wirkung zu Beginn der sich anschließenden Spielzeit. Die Aberkennung der Gewinnpunkte entfällt, sofern der ~~Zulassungnehmer~~ **Verein** in eine tiefere Spielklasse abgestiegen ist. Maßgeblich ist der Status in der laufenden Spielzeit.

Die Entscheidung trifft der DFB-Spielausschuss für die 3. Liga, der DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball für die Frauen-Bundesliga/2. Frauen-Bundesliga bzw. der für die jeweilige ~~Regionalliga~~ **Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände. Sie ist endgültig. Der DFB-Spielausschuss/DFB-Ausschuss für Frauen- und Mädchenfußball bzw. der für die jeweilige ~~Regionalliga~~ **Spielklasse** zuständige Ausschuss auf Ebene der DFB-Mitgliedsverbände kann von dem Punktabzug absehen, wenn gegen den Hauptsponsor oder einen anderen vergleichbaren Finanzgeber des Vereins zuvor ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

***(Diese Änderungen treten ab 01.07.2017 in Kraft)***

Vorstehende Bestimmungen gelten für zum Spielbetrieb zugelassene Kapitalgesellschaften entsprechend.

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 03.-04.02.2017 / Veröffentlicht am 09.02.2017**

#### **§ 6 Verein in Insolvenz und freiwilliger Verzicht**

...

3. Scheidet eine Mannschaft vor oder während des laufenden Spieljahres aus dem Spielbetrieb aus, so werden ihre bisher ausgetragenen Spiele aus der Wertung gestrichen. **Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.**

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017**

#### **§ 10 Spielerlaubnis -Spielerpass**

3. Spielberechtigungsliste in der 3. Liga
  - 3.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spieler, die in der 3. Liga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität des Spielers bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. ~~Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom SBFV schriftlich zu bestätigen.~~ Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich schriftlich zu melden.
4. Spielberechtigungsliste in der Frauen-Bundesliga und 2. Frauen-Bundesliga
  - 4.2. Zur Aufnahme in die Spielberechtigungsliste hat der Verein eine Aufstellung mit den Namen aller Spielerinnen, die in der Frauen-Bundesliga oder 2. Frauen-Bundesliga eingesetzt werden sollen, mit Angabe der Geburtsdaten, der Spielerpassnummer, des Spielerstatus und der Nationalität der Spielerin bis zum Beginn der Meisterschaftsspiele an die DFB-Zentralverwaltung zu senden. ~~Diese Aufstellung des Vereins ist vorab vom SBFV schriftlich zu bestätigen.~~ Nachträge und Veränderungen sind der DFB-Zentralverwaltung unverzüglich, spätestens jedoch freitags bis 12.00 Uhr, schriftlich zu melden.

**Schriftliches Umlaufverfahren / Veröffentlicht am 20.06.2018**

#### **§ 11 Spielberechtigung von Spielern in anderen Mannschaften des Vereins nach dem Einsatz in einer Lizenzspieler-Mannschaft**

...

4. Die Einschränkung gemäß Ziffer 2 gilt für Spieler der Lizenzvereine und Tochtergesellschaften, deren Zweite Mannschaft in den Spielklassen 3. Liga, Regionalliga oder Oberliga spielt, ausschließlich für die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum. Dabei wird die Stammspielereigenschaft nach dem fünft-letzten Spieltag festgestellt und gilt dann unverändert und unabhängig von weiteren Spieleinsätzen im Lizenzbereich für diesen Zeitraum.  
Die Einschränkung gemäß Ziffer 3 gilt ausschließlich für Spieler der Lizenzvereine oder Tochtergesellschaften in den Spielklassen unterhalb der Oberliga.  
In den Spielklassen unterhalb der Oberliga gelten die Einschränkungen gemäß Ziffer 2 und Ziffer 3 nicht für Spieler, die **am 30.06. vor** mit Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...

*Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft*

**Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19 / Veröffentlicht am 20.05.2019**

#### **§ 11a Spielberechtigung nach einem Einsatz in einer Mannschaft der 3. Liga oder Regionalliga**

...

2. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 gilt nicht für den Einsatz in Freundschaftsspielen und für Spieler, die ~~am 1.7.~~ **am 30.06. vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...

Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft

Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19 / Veröffentlicht am 20.05.2019

### § 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

- ...
3. In den Spielen um die Endrunde der Deutschen A-Junioren-Meisterschaft und des ~~Junioren-Vereinspokals~~ **DFB-Vereinspokals der Junioren** dürfen Lizenzspieler ohne zahlenmäßige Begrenzung eingesetzt werden, wenn sie die Spielberechtigung für die Junioren-Mannschaft spätestens zum 1.4. **Januar** besitzen.

*(Diese Änderungen treten ab 01.07.2017 in Kraft)*

Sitzung des Verbandsvorstandes am 03.-04.02.2017 / Veröffentlicht am 09.02.2017

### § 12 Spielerlaubnis in zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen

1. In Vereinspokalspielen des Deutschen Fußball-Bundes auf DFB-Ebene (§ 46 Ziffer 2.1 DFB-Spielordnung) und in Meisterschaftsspielen in allen Amateurspielklassen dürfen in Zweiten Mannschaften von Lizenzvereinen nur Spieler (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die **am 30.06. vor** ~~mit~~ Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen.

Darüber hinaus dürfen sich bis zu drei Spieler, die ~~am 1.7.~~ **30.06. vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr bereits vollendet haben, gleichzeitig im Spiel befinden. In Pokalspielen auf Verbands-ebene ist der Einsatz von Lizenzspielern nicht zulässig.

- ...
5. In Spielen der Auswahlmannschaften ihres Landesverbandes dürfen Lizenzspieler, die **am 30.06. vor** ~~mit~~ Beginn des Spieljahres ~~am 1.7.~~ das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eingesetzt werden.

*Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft*

Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19 / Veröffentlicht am 20.05.2019

### § 12a Spielberechtigung in der 3. Liga und Einsatzregelungen in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga

- ...
4. Einsatz von Spielern, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind

#### 4.1. Amateurvereine

Auf dem Spielberichtsbogen eines jeden Meisterschafts- und DFB-Pokalspiels einer Mannschaft der 3. Liga ~~oder Regionalliga~~ eines Amateurvereins sowie in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 3. Liga müssen unter den dort genannten 18 Spielern mindestens vier Spieler, die für eine Auswahlmannschaft des DFB spielberechtigt sind und die ~~am 1.7.~~ **30.06. vor Beginn des Spieljahres** das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, aufgeführt werden.

*Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft*

Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19 / Veröffentlicht am 20.05.2019

### § 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga

1. Stammspielerinnen einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft sind für eine andere **Frauen-**Mannschaft ihres Vereins ~~mit Aufstiegsrecht~~ nicht spielberechtigt. Die Stammspielerinnen-Eigenschaft kann frühestens **nach** ~~ab~~ dem vierten Meisterschaftsspieltag der Frauen-Bundesliga-Mannschaft, an dem die Spielerin für ihren jeweiligen Verein spielberechtigt ist, festgestellt werden.

Stammspielerin ist, wer in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgetragenen Meisterschaftsspiele der **jeweiligen** Frauen-Bundesliga-Mannschaft, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, oder in drei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist.

Die Stammspielerinnen-Eigenschaft wird nach jedem Meisterschaftsspiel neu festgestellt.

2. Eine Spielerin verliert ihre Stammspielerinnen-Eigenschaft dadurch, dass sie in zwei aufeinander folgenden Meisterschaftsspielen der Frauen-Bundesliga-Mannschaft nicht zum Einsatz gekommen

ist, obwohl sie spielberechtigt gewesen wäre. Sie wird dann wieder zur Stammspielerin, wenn sie nach einem erneuten Einsatz in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft in mehr als der Hälfte der bis zu diesem Zeitpunkt ausgeführten Meisterschaftsspiele, für die sie spielberechtigt gewesen wäre, zum Einsatz gekommen ist.

~~Ergänzend zu § 14 Ziffer 1 gilt nachstehende Sonderregelung für die Spielzeit 2010/2011:~~

~~Ist eine Spielerin gemäß § 14 Ziffer 1 am fünftletzten Spieltag Stammspielerin einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft und kommt während der letzten vier Spieltage mindestens einmal in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz, so wird sie mit diesem Einsatz in jedem Fall Stammspielerin gem. § 14 Ziffer 1 Absatz 1 bis zum Ende des Spieljahres (30.6.).~~

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von 48 Stunden wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.

**In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.**

4. Anderslautende Festspielregelungen sind unbeachtlich, es sei denn, diese Regelungen beziehen sich auf die letzten vier Spieltage sowie nachfolgende Entscheidungsspiele der jeweils betreffenden Spielklasse und Pokalspiele in diesem Zeitraum.
5. Die Ziffern 1 bis 4 gelten für die 2. Frauen-Bundesliga entsprechend, **wobei die Einschränkungen für Stammspielerinnen gemäß Ziffer 1 allerdings nicht für Einsätze in der Frauen-Bundesliga-Mannschaft eines Vereins gelten.**
6. Eine Sperrstrafe ist vorab zu verbüßen.
7. Diese Vorschrift gilt nur für die jeweilige Saison.

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017**

#### **§ 14 Spielberechtigung nach dem Einsatz in einer Mannschaft der Frauen-Bundesliga und der 2. Frauen-Bundesliga**

...

3. Nach einem Einsatz in einem Meisterschaftsspiel einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft ist eine Spielerin, die nicht Stammspielerin ist, erst nach einer Schutzfrist von **48 Stunden zwei Tagen** wieder für andere Frauen-Mannschaften ihres Vereins spielberechtigt.  
~~In der Spielzeit 2017/2018 ist eine Spielerin, die in einem der ersten vier Meisterschaftsspiele einer Frauen-Bundesliga-Mannschaft zum Einsatz gekommen ist, zudem für die nachfolgenden zwei Spiele einer in der 2. Frauen-Bundesliga oder Regionalliga spielenden Mannschaft ihres Vereins nicht spielberechtigt.~~

*Die Änderungen treten ab dem 01.07.2019 in Kraft*

**Sitzung des Verbandsvorstandes 17.-18.05.19 / Veröffentlicht am 20.05.2019**

#### **§ 14 a Spielberechtigung in Zweiten Mannschaften von Frauen-Bundesliga-Vereinen in Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga**

1. In Meisterschaftsspielen der 2. Frauen-Bundesliga dürfen in Zweiten Mannschaften nur Spielerinnen (unabhängig von ihrem Spielerstatus) eingesetzt werden, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sofern nachstehende Regelungen nichts anderes vorsehen. Darüber hinaus dürfen bis zu drei Spielerinnen, die am 1.1. des Kalenderjahres, in dem das Spieljahr beginnt, das 20. Lebensjahr bereits vollendet haben, auf dem Spielberichtsbogen aufgeführt werden und zum Einsatz kommen.
2. Nr. 1 gilt nicht in den Entscheidungsspielen um den Aufstieg in die 2. Frauen-Bundesliga (§ 47 a und § 48 a)

*Diese Änderungen treten ab dem 01.07.2018 in Kraft*

#### § 17 Wegfall der Wartefristen beim Vereinswechsel von Amateuren

1. Stimmt der neue Verein der Rückkehr zum alten Verein zu, entfällt die Wartefrist, wenn der Spieler für den neuen Verein noch kein Pflichtspiel bestritten hat.
2. Die Wartefrist entfällt, ohne dass es zum Vereinswechsel der Zustimmung des abgebenden Vereins bedarf:

...

**2.7 Asylsuchende und Flüchtlinge, die in die Landeserstaufnahmeeinrichtung aufgenommen wurden und ein Spielrecht für einen Fußballverein in der Nähe der Einrichtung haben, können auch außerhalb der Wechselfristen zu einem Verein wechseln und ein Spielrecht erhalten, in dessen Kommune sie zugewiesen werden. Diese Regelung ist befristet und tritt mit Ablauf des 30. Juni 2019 außer Kraft.**

#### § 22 Vertragsspieler

...

7. Verträge können auch mit A-Junioren bzw. B-Juniorinnen des älteren Jahrgangs abgeschlossen werden. Für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs gilt dies nur, wenn sie einer DFB-Auswahl oder der Auswahl eines Mitgliedsverbandes angehören oder eine Spielberechtigung für einen Verein bzw. eine Kapitalgesellschaft der Lizenzligen besitzen.

7.1. Mit **BA-** und **AB-**Junioren (**U16/U17/U18/U19**) im Leistungsbereich der Leistungszentren der Lizenzligen, der 3. Liga, der Regionalliga oder der Junioren-Bundesliga können Förderverträge abgeschlossen werden. Diese orientieren sich an dem Mustervertrag (~~„3+2-Modell“~~ „**Fördervertrag**“) und können ab dem 01.01. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U16 wechselt, **abgeschlossen und** beim SBFV angezeigt werden. **Abweichen von Satz 2,2 Halbsatz können Förderverträge mit Spielern, die mindestens seit der U14 für ihren derzeitigen Verein spielberechtigt sind, bereits ab dem 1.7. des Kalenderjahres, in dem der Spieler in die U15 wechselt, abgeschlossen und beim SBFV angezeigt werden.**

...

#### § 40 Zulassung zum Spielbetrieb

1. Vereine, die am Verbandsspielbetrieb teilnehmen wollen, müssen ein den Fußballregeln entsprechendes Spielfeld nachweisen. Sie müssen zudem bis zum 15.06. eines Jahres alle Mannschaften, die im darauf folgenden Spieljahr am Spielbetrieb teilnehmen wollen, durch Online-Meldebogen an die Verbandsgeschäftsstelle anmelden. Die Pflicht zur Gestellung von Jugendmannschaften regelt die Jugendordnung.
  - 1a) **Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich in der laufenden Spielzeit mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen bis zum Ablauf der Spielzeit am Spielbetrieb beteiligen. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet.**
2. **Die Teilnahme mit einer Mannschaft an einer bestimmten Spielklasse oder an einem bestimmten Wettbewerb** kann neben der sportlichen Qualifikation von weiteren Zulassungsvoraussetzungen und dem Abschluss eines Zulassungsvertrags abhängig gemacht werden. Zulassungsvoraussetzungen können insbesondere sein:
  - a) Die Anerkennung von Regelungen zu Medien- und Vermarktungsrechten, einschließlich der Übertragung des Hausrechts auf den Verband,
  - b) Die Anerkennung von Regelungen zum Erlass ligaweiter Stadionverbote, einschließlich der

- Übertragung des Hausrechts auf den Verband,  
c) Die Anerkennung von Regelungen zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in den Spielstätten.

Über die Zulassungsvoraussetzungen entscheidet das Präsidium auf Vorschlag des Verbandsspielausschusses.

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018**

#### **§ 42 Spielklasseneinteilung**

...

3. Alle Ligen spielen grundsätzlich mit 16, **im überbezirklichen Frauenspielbetrieb mit 12** Mannschaften. Auf Bezirksebene und dem überbezirklichen Frauenspielbetrieb kann diese Zahl aus wichtigem Grund im Einvernehmen mit dem Verbandsvorstand abweichend festgelegt werden. ....

...

3.5. Die Zahl der Absteiger aus einer Spielklasse wird auf 4, **im Frauenspielbetrieb auf 3**, begrenzt. Erhöht sich durch Auf- und Abstieg die Zahl der Mannschaften einer Spielklasse und spielt diese mit mehr als der unter Ziffer 3.1. vorgesehenen Anzahl von Mannschaften, so steigen am Ende dieses Spieljahres so viele Mannschaften ab, bis die Zahl gemäß Ziffer 3.3. wieder erreicht ist. Die Zahl der Absteiger in einem Jahr wird jedoch auf 5, **im Frauenspielbetrieb auf 4**, begrenzt. ....

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017**

## JUGENDORDNUNG

### § 2 Organisation und Aufgaben der Jugendorgane

Die Jugendorgane des Südbadischen Fußballverbandes sind:

1. Der Verbandsjugendtag

...

c) Der Verbandsjugendtag ist durch die Erörterung grundsätzlicher Fragen richtungsweisend für die Jugendarbeit im Südbadischen Fußballverband. Seine Aufgaben ergeben sich im Wesentlichen aus der Tagesordnung, die folgende Punkte enthalten muss:

**ca)** Bericht des Verbandsjugendausschusses,

**cb)** Bericht desr Schulfußballausschusses**kommission**,

**cc)** Beschluss über die Entlastung des Verbandsjugendausschusses zur Vorlage an den Verbandstag,

**cd)** Wahl des Vorsitzenden des Verbandsjugendausschusses, des stellvertretenden Vorsitzenden, des Vorsitzenden **der Schulfußballkommission des Schulfußballausschusses, der Beauftragten für den Mädchenfußball**, des Beisitzers für Öffentlichkeitsarbeit und des Jugendbildungsreferenten,

**ce)** Anträge auf Änderungen und Ergänzungen zur Jugendordnung zur Weiterleitung an den Verbandstag,

**cf)** Anträge, die der Förderung des Fußballsports im Jugendbereich dienen,

**cg)** Ortsbestimmung des nächsten Verbandsjugendtages,

**ch)** Anfragen und Mitteilungen.

2. Der Verbandsjugendausschuss

a) Die Zusammensetzung des Verbandsjugendausschusses richtet sich nach § 30 der Satzung.

b) Der Vorsitzende wird vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Der stellvertretende Vorsitzende, der Vorsitzende ~~des Schulfußballausschusses~~ **der Schulfußballkommission**, ~~die Beauftragte für den Mädchenfußball~~, der Beisitzer für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendbildungsreferent werden vom Verbandsjugendtag gewählt. Die Wahl der Bezirksjugendwarte erfolgt auf den Bezirksjugendtagen....

Sitzung des Verbandsvorstandes 01.-02.02.2019 / Veröffentlicht am 14.02.2019

### § 4 Vereinsjugendabteilung

1. Träger der fußballsportlichen Jugendarbeit sind die Jugend-Fußballabteilungen der Vereine.

2. Jeder Verein ist gehalten, eine Jugendabteilung zu gründen und sich am Spielbetrieb zu beteiligen. ~~Vereine, deren erste Herrenmannschaft in einer überbezirklichen Liga oder in der Bezirksliga spielt, müssen sich mit mindestens zwei Juniorenmannschaften unterschiedlicher Altersklassen am Spielbetrieb beteiligen. Spielgemeinschaften werden für den federführenden Verein angerechnet. Der Verbandsvorstand kann eine auf ein Jahr befristete Ausnahmegenehmigung erteilen.~~

...

Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018

### § 6 Spielberechtigung, Spielerpass

...

6. Um die gesundheitliche Überwachung der Jugendlichen aller Altersklassen sicherzustellen, sollen ärztliche Untersuchungen durchgeführt werden. Verantwortlich dafür, dass Jugendspieler regelmäßig von einem Arzt untersucht werden, sind die Erziehungsberechtigten; ein Erziehungsberechtigter hat dies bei der Beantragung einer Spielerlaubnis durch Unterschrift zu bestätigen.

Die ärztliche Untersuchung soll vor der Antragstellung auf erstmalige Spielerlaubnis erfolgen. Alle Jugendlichen sollen sich darüber hinaus im ersten B-Junioren bzw. B-Juniorinnen-Jahr einer weiteren Untersuchung unterziehen. Juniorenspielern, denen der Arzt im Interesse ihrer Gesundheit und/oder der Gesundheit ihrer Mitspieler die sportliche Betätigung untersagt, muss die Spielberechtigung für diese Zeit entzogen werden.

Unterhalb der Bezirksstaffel dürfen gehandicapte Juniorenspieler in der nächst niedrigeren Altersklasse spielen. Dies gilt für Spieler, die mehr als 50 % körperlich schwerbehindert sind oder ein Attest eines Kinderarztes vorlegen, in dem eine entsprechende Retardierung bestätigt wird.

Der Antrag ist beim Verbandsjugendwart zu stellen. Die Genehmigung gilt nur für das laufende Spieljahr.

**AB 16 Ärztliche Untersuchungen von Juniorenspielern entfällt**

Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017

## § 9 Freigabe für Aktivmannschaften

...

2. A-Junioren, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind für alle Herrenmannschaften ihres Vereins einsatzberechtigt, ohne dass es eines besonderen Antrages bedarf. A-Junioren des älteren Jahrganges, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, kann gemäß Absatz 4 eine Spielerlaubnis für alle Herrenmannschaften ihres Vereins erteilt werden.

Aus Gründen der Talentförderung ist in Ausnahmefällen die Erteilung einer Spielerlaubnis für A-Junioren des jüngeren Jahrganges für die erste Amateurmansschaft möglich. Dies gilt für Spieler, die im laufenden oder vorangegangenen Spieljahr in einer Auswahl eines Nationalverbandes oder eines DFB-Landesverbandes ein Spiel gegen eine Auswahl eines anderen National- oder Landesverbandes bestritten haben oder die eine Spielberechtigung für einen Lizenzverein oder Amateurrverein mit Leistungszentrum gemäß § 7 b DFB-JO besitzen.

Gehört der Junior einem Verein der Lizenzligen an, so erstreckt sich die Ausnahmegenehmigung zusätzlich auf die Lizenzmannschaft seines Vereins, sofern ihm die nach dem Ligastatut (Lizenzordnung Spieler) erforderliche Spielerlaubnis erteilt wird.

B-Junioren des älteren Jahrgangs, die ihr 17. Lebensjahr vollendet haben **und einem Verein bzw. einer Kapitalgesellschaft der Lizenzligen oder einem Verein bzw. Kapitalgesellschaft mit anerkanntem DFB-Nachwuchsleistungszentrum angehören**, kann eine Spielerlaubnis für Spiele von **der ersten Herrenmannschaft bzw. der Lizenzmannschaften** erteilt werden, wenn die Voraussetzungen unter denen dies für A-Junioren des jüngeren Jahrgangs möglich ist, erfüllt sind. **Handelt es sich bei der ersten Herrenmannschaft um eine Lizenzmannschaft, so kann die Spielerlaubnis auch für deren erste Amateur-manschaft erteilt werden, wenn diese mindestens der 5. Spielklassenebene angehört.**

...

Schriftliches Umlaufverfahren / Veröffentlicht am 20.06.2018

## § 10 a Jugendförderverein

...

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 4 Ziffer 2 JO und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

Sitzung des Verbandsvorstandes am 17.-18.11.2017 / Veröffentlicht am 25.11.2017

## § 10 a Jugendförderverein

...

4. Insgesamt 15 A-Junioren, B- und C-Juniorinnen/ Junioren eines Stammvereins bei dem JFV gelten als anrechnungsfähige Juniorenmannschaft für den Stammverein im Sinne des § 40 Ziffer 2 **1a** JO **SpO** und des § 16 Ziffer 3.2.3 SpO.
5. Näheres regeln die Ausführungsbestimmungen für Jugendfördervereine.

Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018

## § 14 Verbandsspiele

...

4. Nach Durchführung aller Verbandsspiele entscheidet bei Punktgleichheit an der Spitze oder am oder Ende der Tabelle (Aufstieg oder Abstieg) sowie an jedem Platz der Tabelle, dem eine besondere Bedeutung zukommt, nicht die Tordifferenz, sondern **der direkte Vergleich aus Hin-und Rückspiel nach Punkten und Toren. Bei weiterhin bestehender Gleichheit** es ist ein Entscheidungsspiel gem. Ziffer 6 anzusetzen. Kommen hierfür mehr als zwei Vereine in Frage, entscheidet das Los, welche Vereine zuerst antreten.

Bei den übrigen Platzierungen erfolgt die Wertung nach § 4 Ziffer 2, 2.3 SpO.

...

Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018



## SCHIEDSRICHTERORDNUNG

### § 7 Meldung, Prüfung, Ausbildung

1. Ein Anwärter für das Schiedsrichteramt hat sich beim zuständigen BSA anzumelden.
2. Er sollte das 14., ~~höchstens jedoch das 45.~~ Lebensjahr vollendet haben.

...

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 03.-04.02.2017 / Veröffentlicht am 09.02.2017**

### § 8 Anerkennung, Schiedsrichterausweis

3. Anwärter, die bereits einmal anerkannte Schiedsrichter waren ~~und das 50. Lebensjahr noch nicht überschritten haben~~, können beim Bezirksschiedsrichterausschuss Antrag auf Wiederaufnahme stellen. Wird der Antrag vom Bezirksschiedsrichterausschuss genehmigt, sind folgende Auflagen verbindlich:
  - a) bei einer Aussetzungszeit von über zwei Jahren muss der Antragsteller den Neulingslehrgang und die Schiedsrichterprüfung wiederholen,
  - b) bei einer Aussetzungszeit von mehr als einem Jahr bis zu zwei Jahren muss nur die Schiedsrichterprüfung wiederholt werden. Wird ein Wiederaufnahmeantrag abgelehnt, besteht Beschwerdemöglichkeit beim Verbandsschiedsrichterausschuss.

**Sitzung des Verbandsvorstandes am 03.-04.02.2017 / Veröffentlicht am 09.02.2017**

## RECHTS- UND VERFAHRENSORDNUNG

### § 10 Strafarten und Verjährung

1. Die zulässigen Strafarten ergeben sich aus § 54 Ziffer 2 der Satzung.
2. Für Geldstrafen und Kosten haftet auch der Verein, dem das bestrafte Mitglied zur Zeit der Tat angehört oder der Anhänger **bzw. Zuschauer** zuzuordnen ist. Für Trainer gilt dies, auch wenn sie nicht Mitglied des Vereins der von ihm betreuten Mannschaft sind.

...

Sitzung des Verbandsvorstandes am 17.-18.11.2017 / Veröffentlicht am 25.11.2017

### § 34 a Ausschluss vom weiteren Spielverkehr

1. Tritt eine Mannschaft drei Mal nicht an, so ist sie vom weiteren Spielverkehr auszuschließen. Der Verzicht gemäß § 34 steht dem Nichtantreten § 33 gleich.
2. In diesem Fall werden die bisher ausgetragenen Spiele der ausgeschlossenen Mannschaft aus der Wertung gestrichen. **Sie gilt als Absteiger in die nächste Spielklasse und rückt insoweit am Ende des Spieljahres an den Schluss der Tabelle. Die Anzahl der aus sportlichen Gründen absteigenden Mannschaften vermindert sich entsprechend.**

Sitzung des Verbandsvorstandes am 21.-22.04.2017 / Veröffentlicht am 27.04.2017

### NEU: § 34 b Nichtgestellung von Jugendmannschaften

Verstößt ein Verein gegen die Vorgaben aus § 40 Ziffer 1 a der Spielordnung, wird die klassenhöchste Aktivmannschaft zum Beginn der neuen Spielzeit mit einem Abzug von 6 Punkten bestraft.

Sitzung des Verbandsvorstandes am 27.-28.04.2018 / Veröffentlicht am 08.05.2018

## FINANZORDNUNG

### § 4 Kassenverwaltung, Buchführung

Bei der Geschäftsstelle wird eine zentrale Kassen- und Buchungsstelle unterhalten. Die Kasse des SBFV ist die einzige einnehmende und auszahlende Stelle. Kein anderes Organ des SBFV ist berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen oder zu verlangen, soweit nicht vom Vorstand ausdrücklich Sonderbestimmungen für den Einzelfall getroffen worden sind.

1a) **In Abweichung von Ziffer 1 können über die auf Ebene des Verbandsschiedsrichterausschusses bzw. der Bezirksfußballausschüsse und Bezirksschiedsrichterausschüsse eingerichteten Unterkonten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden oder ein von diesen bestellter Unterbevollmächtigter verfügen.**

2. Die Kassengeschäfte werden hauptamtlich von der Geschäftsstelle des SBFV geführt.

...

Sitzung des Vorstandes am 17.-18.11.2017 / Veröffentlicht am 25.11.2017